

Das Schätzungsamts-Gesetz.

Die Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Schätzungsamtsgesetzes begann am Montag die dritte Lesung, die Beratung kam aber nicht über die §§ 1 und 2 hinaus. Das Ergebnis ist, daß der grundlegende § 1 nunmehr folgende Fassung erhalten hat:

„Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis hat für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten.

Zu einem Landkreise gehörende Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern sind befugt, ein selbständiges Schätzungsamt zu errichten. Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover und Landgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern kann der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses die Errichtung eines selbständigen Schätzungsamts gestatten.

Stadtkreise, Landkreise und zur Errichtung eines Schätzungsamts berechnigte Gemeinden können zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Schätzungsamts zu einem Zweckverbande gemäß dem Zweckverbandsgeetze vom 19. Juli 1911 verbunden werden.

Die Errichtung des Schätzungsamtes geschieht durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Die Satzung wird von den Bezirksausschüssen beschlossen, falls trotz einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde die vorschriftsmäßige Errichtung des Schätzungsamtes nicht innerhalb einer festgesetzten Frist geschehen ist.“

Bei § 2, der von der Zuständigkeit der Schätzungsämter handelt, wurde die Beratung abgebrochen und auf Dienstag vertagt.